

Amtsblatt

für die Samtgemeinde Bevern

und die Mitgliedsgemeinden

**Bevern, Golmbach, Holenberg und
Negenborn**

Jahrgang 2020	Bevern, den 08.07.2020	Nr. 3
----------------------	-------------------------------	--------------

Nr.	Inhalt	Seite
9	Satzung der Samtgemeinde Bevern zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten vom 08.07.2020	28
10	Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Benutzung der samtgemeindeeigenen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsatzung) vom 08.07.2020	31
11	Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bevern vom 08.07.2020	49

Satzung der Samtgemeinde Bevern
zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben,
Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 07.07.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Rechtsstellung

Die Samtgemeinde Bevern beschäftigt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

§ 2
Berufung, Abberufung

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

§ 3
Stellvertretung

- (1) Der Samtgemeindeausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Samtgemeindeausschuss eine Beschäftigte der Samtgemeinde oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 4
Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:

1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

Der Samtgemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates oder der Ausschüsse nach § 73 teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses oder eines Ausschusses des Rates gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Samtgemeindeausschusses, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Samtgemeindeausschuss gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 unterliegen.
- (4) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

§ 5

Aufwandsentschädigung, Reisekosten

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit der Samtgemeinde Bevern.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Bevern und die Mitgliedsgemeinden Bevern, Golmbach, Holenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten in der Samtgemeinde Bevern vom 18.10. 2000 außer Kraft.

Bevern, den 08.07.2020

Samtgemeinde Bevern

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Junker

S a t z u n g

der Samtgemeinde Bevern über die Benutzung der samtgemeindeeigenen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 07.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Samtgemeinde Bevern gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofskapellen.
- (2) Friedhofsträger ist die Samtgemeinde Bevern.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Bevern gem. § 30 NKomVG.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Gebiet des Friedhofsträgers ihren Wohnsitz hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen oder Ungeborenen. Die Bestattung anderer Personen kann vom Friedhofsträger zugelassen werden.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktion. Jeder hat das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.
- (4) Erforderlich personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmales oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zwecke erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Aufsicht und Verwaltung

Die Verwaltung und Aufsicht der Friedhöfe obliegen dem Friedhofsträger. Beauftragt der Friedhofsträger mit der Errichtung des Friedhofs oder mit dem Betrieb des Friedhofs Dritte,

bleibt seine Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten unberührt.

§ 4 Nutzungsberechtigte

- (1) Der oder die Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.
- (2) Wird keine anderweitige Regelung getroffen, gehen die mit dem Nutzungsrecht verbundenen Rechte und Pflichten mit Versterben des vormals Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten über:
 1. Auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 2. Auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
 3. Auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 4. Auf die Eltern,
 5. Auf die Geschwister
 6. Auf die nicht unter Nr. 1 bis 5 fallenden Erben.
- (3) Abweichend von Satz 1 ist eine vertragliche Regelung der in Satz 1 genannten Angehörigen über das Nutzungsrecht zu berücksichtigen.
- (4) Eine Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich. Eine Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.
- (5) Ein Grab ist der Teil der Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder der Asche dient.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind ganztags bis zum Eintritt der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Friedhofsträger kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
 - b) sich mit und ohne Sportgerät sportlich zu betätigen,
 - c) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - e) Film-, Ton-, Video –und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen,
 - f) Druckschriften zu verteilen,
 - g) Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - i) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - j) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen und Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 - k) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenbegleithunde.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig und eine Woche vor dem Termin beim Friedhofsträger zu beantragen.
- (5) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen des Friedhofsträgers nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt wird.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen auf und neben den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behin-

dern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (6) Gewerbetreibende haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Bestattungen

§ 8 Anmeldung der Beisetzung

- (1) Jede Beerdigung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei dem Friedhofsträger anzumelden. Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung ist bei der Anmeldung vorzulegen. Im Falle der Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 BestattG ist die Entscheidung der unteren Gesundheitsbehörde über die Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde vorzulegen. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokumentes des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei der Anmeldung ist die nutzungsberechtigte Person zu benennen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit dem Verantwortlichen Ort und Zeit der Bestattung fest. Dabei sind die in § 9 BestattG in der jeweils geltenden Fassung genannten Fristen zu beachten.
- (4) Die Bestattungen werden regelmäßig an Werktagen vorgenommen. Montag bis Freitags findet die letzte Bestattung um 14.00 Uhr, an Samstagen um 11.00 Uhr statt.
- (5) Bestellung und Entschädigung der Träger sind Angelegenheit der Hinterbliebenen. Sind Träger nicht vorhanden, so trifft die Samtgemeinde die notwendigen Maßnahmen.

§ 9 Grabbereitung

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofsträger ausgehoben und wieder verfüllt. Die Friedhofsverwaltung kann diese Arbeiten auf Dritte übertragen, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse in der Durchführung der Ausschachtungsarbeiten haben. Sie müssen Mitarbeiter zu diesen Arbeiten anlernen können und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften kennen und beachten.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte hat bei Zweitbelegung einer Grabstätte das Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die Kosten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,80 hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Verfügungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Umbettungen von Leichen und Gebeinen sowie von Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Für die Genehmigung ist eine schriftliche Erlaubnis durch die untere Gesundheitsbehörde des Landkreises Holzminden einzuholen.
- (4) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädi-

gung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofssatzung. Die Grabfläche ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
 - b) Reihengrabstätten für Urnen
 - c) Anonyme Grabstätten für Erdbestattungen
 - d) Anonyme Grabstätten für Urnen
 - e) Rasenreihengräber für Erdbestattungen mit Kennzeichnung
 - f) Rasenreihengräber für Urnen mit Kennzeichnung
 - g) Zusätzlich auf dem Friedhof Bevern: Urnenkammern in Stelen
- (3) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer Person eingeräumt werden. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (6) In einem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Ein verstorbener Elternteil und sein oder ihr gleichzeitig verstorbenes Kind unter einem Jahr oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einem Grab beigesetzt werden.
- (7) Die Größe der Grabstellen richtet sich nach dem Belegungsplan für den Friedhof in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres zu

ermitteln ist, wird der schriftliche Hinweis ersetzt durch eine Bekanntmachung auf dem jeweiligen Friedhof und durch einen Hinweis auf der Grabstätte.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen sowie Urnenbestattung, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden verliehen werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten ist nicht möglich.
- (2) Es werden bei Bedarf eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder zur Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten als Kindergrab
 - b) Reihengrabfelder zur Erdbestattung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Einzelreihengrab
 - c) Reihengrabfelder zur Erdbestattung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Doppelreihengrab
 - d) Anonyme Reihengrabfelder zur Erdbestattung als einstelliges Rasenreihengrab (ohne Kennzeichnung)
 - e) Reihengrabfelder zur Erdbestattung als einstelliges Rasenreihengrab (mit Kennzeichnung)
 - f) Urnenreihengrabstätten
 - g) Anonyme Urnenreihengrabfelder (ohne Kennzeichnung)
 - h) Urnenreihengrabstätten als einstelliges Rasengrab (mit Kennzeichnung)
 - i) Urnenkammern in Stelen
- (3) Aus sozialen Gründen ist die Verlängerung der Nutzungszeit eines Kindergrabes längstens bis zum Tod des letzten Elternteiles möglich. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher durch Aushang auf dem Friedhof und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 15 Einzelgrabstätten

- (1) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (2) Anonyme Rasenreihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen in einer gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsgrabanlage. Ein Rechtsanspruch zur individuellen Pflege und/oder Gestaltung der Grabanlage besteht nicht. Die Pflege dieser Grabstellen wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (3) Einstellige Rasenreihengräber für Erdbestattungen mit Kennzeichnung sind Grabstätten für Erdbestattungen in einer gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsgrabanlage. Eine zusätzliche Urnenbestattung auf einstelligen Rasengräbern mit Kennzeichnung ist nicht

zulässig. Ein Rechtsanspruch zur individuellen Pflege und/oder Gestaltung der Grabanlage und/oder der Grabplatte besteht nicht. Insbesondere Anpflanzungen, Aufstellen von Schalen o.ä., stehender Blumenschmuck sind ebenfalls nicht erlaubt. Evtl. auf dem Grab liegende Sträuße werden bei anfallenden Pflegearbeiten nach dem Ermessen des Friedhofsträgers entfernt. Die Pflege dieser Grabfelder wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Die Grabstätten werden mit einer von der Samtgemeinde Bevern in Auftrag gegebenen einheitlichen Grabplatte (bündig mit dem Boden) versehen. Die Grabplatte wird individuell mit dem Vornamen, Namen, Geburts- und Sterbejahr als Gravur beschriftet. Das Anfertigen und Einsetzen der Grabplatte sind gebührenpflichtig. Nach Verlegung der Grabplatte ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

§ 16 Doppelgrabstätten

Bei Reihengrabstätten als Doppelgrab ist bei der zweiten Belegung die verlängerte Ruhefrist gebührenpflichtig. Dieses gilt auch, wenn die Zweitbelegung als Urnenbeisetzung erfolgt. Der Erwerber des Nutzungsrechts an einer Doppelgrabstelle muss in der Regel das 60. Lebensjahr vollendet haben. Berechtigt sind in der Regel:

- a) Ehegatten, Lebenspartner/innen und Lebensgefährten/innen,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und an Kindes Statt angenommene Personen,
- c) Die Ehegatten der unter b) genannten Personen.

§ 17 Urnengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- (2) In einer Urnengrabstätte können bis zu zwei Aschen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit der erstbeigesetzten Asche ist eine Weiterbelegung nicht zulässig. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an Urnenreihengrabstätten und Urnenkammern in Stelen kann einmalig um 10 Jahre gebührenpflichtig verlängert werden. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Nutzungsfrist von dem Nutzungsberechtigten rechtzeitig zu beantragen.
- (4) Die Beisetzung einer Asche in Einzelreihengräbern und bis zu zwei Aschen in Doppelreihengräbern ist zulässig, wenn die Nutzungsdauer der Reihengrabstätte zum Zeitpunkt der Bestattung noch mindestens 20 Jahre beträgt. Die Ruhezeit des Einzelreihengrabes wird dadurch nicht verlängert. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen oder bei nicht beabsichtigten Härten zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Friedhofsträger im Einzelfall.
- (5) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Fläche für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Ein Rechtsanspruch zur individuellen Pflege und/oder Gestaltung der Grabanlage besteht nicht. Insbesondere Anpflanzungen, Aufstellen von Scha-

len o. ä., stehender Blumenschmuck sind nicht erlaubt. Evtl. auf dem Grab liegende Sträuße werden bei anfallenden Pflegearbeiten nach dem Ermessen des Friedhofsträgers entfernt. Die Pflege dieser Grabstellen (Felder) wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Eine zusätzliche Urnenbestattung ist nicht zulässig.

- (6) Urnenrasenreihengräber mit Kennzeichnung sind Grabstätten für Urnenbestattungen in einer gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsgrabanlage. Ein Rechtsanspruch zur individuellen Pflege und/oder Gestaltung der Grabanlage und/oder der Grabplatte besteht nicht. Insbesondere Anpflanzungen, Aufstellen von Schalen o.ä., stehender Blumenschmuck sind nicht erlaubt. Evtl. auf dem Grab liegende Sträuße werden bei anfallenden Pflegearbeiten nach dem Ermessen des Friedhofsträgers entfernt. Die Pflege dieser Grabfelder wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Die Grabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen bzw. des Nutzungsberechtigten entspricht. Die Grabstätten werden mit einer von dem Friedhofsträger in Auftrag gegebenen einheitlichen Grabplatte (bündig mit dem Boden) versehen. Die Grabplatte wird individuell mit dem Vornamen, Namen, Geburts- und Sterbejahr als Gravur beschriftet. Das Anfertigen und Einsetzen der Grabplatte sind gebührenpflichtig. Nach Verlegung der Grabplatte ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.
- (7) Urnenstelen sind oberirdische Urnengrabstätten, deren Kammern der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden abgegeben werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Kammer können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Bei der zweiten Belegung ist die verlängerte Ruhefrist gebührenpflichtig.

Die Urnenkammern werden ausschließlich von einem Beauftragten des Friedhofsträgers geöffnet und wieder verschlossen.

Die Verschlussplatten werden vom Friedhofsträger gestellt und gebührenpflichtig beschriftet. Die Grabplatte wird individuell mit dem Vornamen, Namen, Geburts- und Sterbejahr als Gravur versehen. Die Anbringung von Grabzubehör wie Grablampen, Vasenhalter oder ähnliches ist nicht zulässig. Das Ablegen von Grabzubehör ist nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen gestattet.

§ 18

Rückgabe von Nutzungsrechten

- (1) Auf ein geltendes Nutzungsrecht kann durch eine Antragstellung verzichtet werden. Auf noch nicht erfüllte Ruhefristjahre wird eine Rasenpflegegebühr erhoben.
- (2) Das Abräumen von Bepflanzung, bauliche Anlagen, Grabstein, Einfassung wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung veranlasst.

§ 19

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Bestatteten, der Grabstätten, der nutzungsberechtigten Person und der Ruhezeiten.

V.**Gestaltung und Pflege der Grabstätten****§ 20****Allgemeine Grundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Anpflanzen von Bäumen auf den Grabstätten ist nicht gestattet. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (3) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (5) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (6) Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Sämtliche Grabstätten sind mit Ausnahme der anonymen und halbanonymen Grabfelder entsprechend des Absatzes (1) mit Grabeinfassungen zu versehen. Holzeinfassungen sind nicht zulässig.
- (9) Die Umrandung sämtlicher Einzel-, Doppel-, Urnen- und Kindergrabstellen erfolgt mit Weserkies, der vom Friedhofsträger bereitgestellt wird.

§ 21**Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 6 Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen.

- (2) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen. Die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers ist durch Erhebung einer Grabpflegegebühr sicherzustellen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und der Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 hinzuweisen.

VI
Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 22
Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (3) Es sind stehende, liegende Grabsteine und Steinplatten zulässig. Liegende Grabsteine dürfen nur flach auf die Grabstelle gelegt werden.
- (4) Steinplatten und liegende Grabsteine werden bis zur Größe der Grabbeete zugelassen.
- (5) Für Grabmale der Reihengrabstätten werden folgende Mindeststärken und Höchstabmessungen vorgeschrieben:

		Höhe	Breite	Stärke
a) Kindergrab	Stehende Grabmale	0,80 m	0,60 m	0,14 m
	Liegende Grabmale	1,50 m	0,60 m	Min. 0,04/max. 0,10 m
b) Einzelgrab	Stehende Grabmale	bis 1,00 m	0,90 m	0,14 m
		bis 1,20 m		0,16 m
	Liegende Grabmale	2,00 m	0,90 m	Min. 0,04/max. 0,10 m
c) Doppelgrab	Stehende Grabmale	bis 1,00 m	2,00 m	0,14 m
		bis 1,30 m		0,16 m
	Liegende Grabmale	2,00 m	2,00 m	Min. 0,04/max. 0,10 m
d) Urnengrab	Stehende Grabmale	0,90 m	1,00 m	0,14 m
	Liegende Grabmale	1,00 m	1,00 m	Min. 0,04/max. 0,10 m

- (6) Soweit es die Samtgemeinde Bevern innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 20 Abs. 1 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 5 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 23

Genehmigungserfordernis

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei dem Friedhofsträger schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten zu stellen; der oder die Antragstellende hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung (§ 14 Abs. 1) vorzulegen oder ihr Nutzungsrecht (§ 13 Abs. 3) nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 beizufügen, aus dem im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal, das Material, sowie die vorgesehene Fundamentierung ersichtlich sind. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (3) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Friedhofsträger dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Verlauf der Frist, kann der Friedhofsträger die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 24 Abs. 3.
- (4) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die Grabeinfassung nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (6) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 24

Standicherheit der Grabmale

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Grabmal ist am Kopfende der Grabstätte anzulegen.

- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt der Friedhofsträger gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 23. Er kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte.
- (5) Die Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 7 erfolgen. Diese müssen über eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung verfügen.

§ 25

Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen nur verwendet werden, wenn
 1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird.
oder
 2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in

Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

- (3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
1. Fair Stone,
 2. IGEP,
 3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN, oder
 4. Xertifix.

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
 2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist, und
 3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt.
 4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- (4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.
- (5) Für die abzugebende Erklärung ist das Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.
- (6) Für einen Zeitraum bis zum 30.06.2020 gelten die Anforderungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 nicht für solche Natursteine, die sich nachweislich zum Zeitpunkt des in Krafttretens dieser Friedhofsatzung in den Lagerbeständen der Steinmetze und Bildhauer befunden haben bzw. zu diesem Zeitpunkt von diesen zur Lieferung bestellt waren. Diese haben hierfür einen geeigneten Nachweis zu erbringen.

§ 26 Entfernung

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen insbesondere vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Samtgemeinde Bevern von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts werden die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

- (3) Bei der Entfernung von Grabmalen und baulichen Anlagen nach den Abs. 1 und 2 wird die Einebnung mit einem Hinweisschild auf der Grabstelle drei Monate vorher angekündigt. Eine Rechtsfolge wird durch diese informative Ausschilderung nicht in Gang gesetzt. Ist der Verfügungsberechtigte bekannt, wird er über die Einebnung zudem schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Eine Neubelegung kann frühestens drei Monate nach Ablauf der Ruhefrist erfolgen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Die Samtgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

VII

Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Leichenhalle

Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung des Friedhofsträgers betreten werden.

§ 28

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbewahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet werden.
- (4) Eine von den Angehörigen gewünschte Ausschmückung der Leichenhalle kann auf deren Kosten erfolgen. Die Ausschmückung ist nach der Trauerfeier aus der Kapelle zu entfernen. Die Kapelle ist in einem besenreinen Zustand zu hinterlassen.

XIII

Schlussvorschriften

§ 29

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt; bereits entrichtete Gebühren sind anzurechnen. In diesem Fall kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht.
- (3) Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (4) Der Friedhofsträger kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen. Die Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.

§ 30

Alte Rechte

- (1) Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.
- (2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder für eine längere als in dieser Satzung festgesetzte Dauer eingeräumt sind, enden nach 30 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Belegung.

§ 31

Anordnungen im Einzelfall

Der Friedhofsträger kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 32
Haftung

- (3) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch Dritte oder durch Tiere entstehen.
- (4) Der Friedhofsträger haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 33
Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Bevern verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5.000 € kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher oder Besucherin entgegen § 6 Abs. 3 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 5 missachtet
3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers durchführt,
4. als Gewerbetreibender
 - a) entgegen § 7 Abs. 2 trotz Tätigkeitsverbot tätig wird,
 - b) entgegen § 7 Abs. 3 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 5 Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. entgegen § 23 Abs. 1 und Abs. 4 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen errichtet oder verändert oder entgegen § 25 Natursteine verwendet,
6. entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
7. entgegen § 24 Abs. 3 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
8. entgegen § 26 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen ohne Genehmigung entfernt,
9. entgegen § 20 Abs. 3 Produkte der Trauerfloristik verwendet, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
10. entgegen § 20 Abs. 2 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt.

Verordnung

über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bevern

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG in der zur Zeit geltenden Fassung und § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung vom 07.07.2020 folgende Verordnung erlassen:

§1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst im Rahmen der jeweils gültigen Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bevern.

§ 2

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefahrquellen, die sich aus Verunreinigung durch Schmutz, Unkraut, Laub oder sonstigen Unrat ergeben, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Zur Beseitigung von Aufwuchs dürfen chemische Pflanzenbehandlungsmittel und andere schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.
- (5) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Aufwuchs sowie Schnee und Eis dürfen nicht zum Nachbarn, auf Fahrbahnen, die Gehwege, in die Gossen, in Gräben, in Einlaufschächte der Kanalisation oder in die Straßenabläufe gekehrt werden.

§ 3

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 S. 2 NStrG). Der Straßenreinigungspflicht unterliegen auch die Grünflächen, Böschungen und ähnliche Flächen zwischen Grundstücksgrenze und Bordstein.

- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte und der Straßenabläufe der Straßenoberflächenentwässerung.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach §§ 1, 2 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist diese nach Bedarf vorzunehmen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Samtgemeinde Bevern die Fahrbahnen einschließlich der Gossen und Parkspuren, Bushaltestellen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Gehwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege.
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte einschließlich der Gosse und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beschränkt sich die Fahrbahnreinigungspflicht auf die Gosse.

§ 4 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m an Werktagen in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 19.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 09.00 Uhr und 19.00 Uhr freizuhalten. Ist ein solcher Gehweg nicht vorhanden, so ist mit Ausnahme von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ein ausreichen breiter Streifen von mindestens 1,00 m Breite neben der Fahrbahn oder, wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte, Straßenabläufe und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Größere Schneemengen sind auf dem Grundstück zu lagern. Von Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße oder den Gehweg verbracht werden.
- (4) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen, mit Ausnahme von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, sowie zur Sicherung des Fußgängerverkehrs
 - a) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m,
 - b) wenn ein solcher Gehweg nicht vorhanden ist, ein ausreichen breiter Streifen von mindestens 1,00 m Breite neben der Fahrbahn oder, wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,
 - c) amtlich gekennzeichnete Überwege,mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist, und zwar zu den in Abs. 1 genannten Zeiten.

- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden; Streusalz nur,
 - a) In Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut werden.

- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, die gemeinsamen Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von vorhandenem Eis zu befreien, die Straßeneinläufe und Gossen schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
 - b) entgegen § 3 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht beachtet,
 - c) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 des NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt 14 Tage nach dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Bevern und die Mitgliedsgemeinden Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn in Kraft. Sie tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Bevern, den 08.07.2020

Samtgemeinde Bevern

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Junker